

Antrag auf Erteilung einer (gebührenpflichtigen) Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung von Containern und Wechselbehältern

im öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO und § 32 StVO in Verbindung mit einer Sondernutzungserlaubnis nach § 14a ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

- Einzelgenehmigung
- Einrichten einer Haltverbotszone
- Jahresgenehmigung

<u>Zuständige Behörde</u> Stadtverwaltung Mettmann Fachbereich 3.3.2: Verkehrsinfrastruktur Abt. Straßenverkehrsbehörde Neanderstraße 85 40822 Mettmann Fax: 02104 – 980 740 Mail: Strassenverkehrsbehoerde@mettmann.de	<u>Antragsteller</u> (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)
---	---

Anzahl / Größe der Behälter/des Behälters		
Standort des/der Container Straße, ggf. Fahrbahn, Gehweg o. ä.		
beanspruchter öffentlicher Verkehrsraum in m oder qm (Straßen-/Gehwegfläche)		
Dauer der Sondernutzung am, (von – bis)		
Sonstige Verkehrsflächennutzung		

Auflagen, Bedingungen

- Die Straßenverkehrsbehörde ist mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der Maßnahme davon zu verständigen; sie darf die Maßnahme nach Anhörung der Straßenbaubehörde und der Polizei aufheben oder ändern.
- Als Mindestvoraussetzung für eine Genehmigung ist die sachgerechte Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern erforderlich. Einzelheiten ergeben sich aus dem vom Bundesministerium für Verkehr herausgegebenen Verkehrsblatt, das im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden entwickelt wurde.
- Mitzuführen ist der Originalbescheid nebst Anlagen, nicht nur Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften.
- Zuständigen Personen ist der Bescheid auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (Bediensteten der Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Straßenbaubehörde, Ordnungsbehörde).
- Bei Erteilung einer Jahresgenehmigung: Die jeweilige Sondernutzung ist bei der Erlaubnisbehörde schriftlich anzuzeigen; dabei sind der genaue Standort, die Größe der beanspruchten Fläche und der Zeitraum anzugeben.

Unterschrift / Firmenstempel